

Die Ausnahmen unter b und c sind keine Zugaben. Das Wesen der Zugabe besteht darin, daß sie eine selbständige Zuwendung mit eigenem Gebrauchs- oder Genußwert ist, also nicht nur in der Ermäßigung des Preises<sup>2)</sup> oder in der Erhöhung der gekauften Warenmenge<sup>3)</sup> besteht.

Unter die Ausnahme von d fallen vor allem die Verpackung, die unentgeltliche Zusendung der gekauften Ware ins Haus des Kunden usw.

Die Ausnahmen unter f und g sind begrifflich nicht gerechtfertigt; denn hier handelt es sich im allgemeinen um eine echte Zugabe, die aber mit Rücksicht auf das Zeitungsgewerbe, also aus wirtschaftspolitischen Gründen, zugelassen worden ist.

Wer dem Verbot zuwiderhandelt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, und zwar vor allem auch von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit diese parteifähig, also rechtsfähig sind. Ist die Zuwiderhandlung im Geschäftsbetrieb von einem Angestellten oder Beauftragten vorgenommen worden, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebes begründet. Ist die Zuwiderhandlung vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt, so ist der Täter zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet. Wer vorsätzlich gegen die Vorschriften verstoßen hat, hat sich überdies strafbar gemacht. Die Strafverfolgung kann im Wege der Privalklage erfolgen, und es ist deshalb anzunehmen, daß die öffentliche Klage von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben wird, wenn diese im öffentlichen Interesse liegt. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Das Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft, also am 10. Juni 1932. Unberührt bleiben die Ansprüche aus Zugabegeschäften, die vor dem Inkrafttreten eingeleitet worden sind.

Der zweite Teil der Verordnung bringt  
**wesentliche Änderungen und Erweiterungen des Wettbewerbsgesetzes<sup>4)</sup>,**

insbesondere auf dem Gebiete des Ausverkaufswesens.

Künftig wird zwischen Ausverkäufen und Räumungsverkäufen sowie Saisonschluß- oder Inventurverkäufen unterschieden. Als Ausverkäufe dürfen nur solche Veranstaltungen angekündigt werden, die ihren Grund entweder in der Aufgabe des gesamten Geschäftsbetriebes oder des Geschäftsbetriebes einer Zweigniederlassung oder in der Aufgabe einer einzelnen Warengattung haben. Bei der Ankündigung eines Ausverkaufes ist anzugeben, welcher der genannten Gründe für den Ausverkauf vorliegt, im dritten Falle ist überdies die Warengattung anzugeben, auf die sich der Ausverkauf bezieht.

Nach Beendigung eines Ausverkaufes ist es dem Geschäftsinhaber vor Ablauf einer Frist von einem Jahr nicht gestattet, an dem Ort, an dem der Ausverkauf stattgefunden hat, einen Handel mit den davon betroffenen Warengattungen zu eröffnen. Ausnahmen kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der zuständigen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie gestatten. Der Eröffnung eines eigenen Handels steht es gleich, wenn der Geschäftsinhaber sich zum Zwecke der Umgehung dieser Vorschriften an dem Geschäft eines anderen beteiligt oder in diesem tätig wird. Diese Bestimmung richtet sich vor allem gegen die Fortsetzung

2) Ermäßigung des Preises = Rabatt.

3) Beispielsweise das sogenannte „Strumpfabonnement“, bei dem der Kunde das dreizehnte Paar „unentgeltlich“ erhält.

4) Diese Bestimmungen sind in Anlehnung an die Vorschläge des Deutschen Industrie- und Handelslages getroffen worden.

des bisherigen Gewerbebetriebes auf den Namen der Ehefrau.

Wer den Verkauf zum Zwecke der Räumung eines bestimmten Warenvorrates aus dem vorhandenen Bestand ankündigt, muß in der Ankündigung den Grund angeben, der zu dem Verkauf Anlaß gegeben hat. Betrifft der Verkauf nur einzelne der in dem Geschäftsbetrieb geführten Warengattungen, so sind in der Ankündigung weiterhin die Warengattungen anzugeben, auf die sich der Verkauf bezieht.

Sowohl die Veranstaltung der Ausverkäufe wie der Räumungsverkäufe unterliegt der Überwachung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Diese kann vor allem Veranstaltungen untersagen, welche die zugelassene Dauer überschreiten, welche nicht zulässig sind oder welche durch den angegebenen Grund nach der Verkehrsauffassung nicht gerechtfertigt werden.

Saisonschluß- oder Inventurverkäufe waren nach den bisherigen Vorschriften nur dann zulässig, wenn sie „im ordentlichen Geschäftsverkehr üblich“ waren. Nach den neuen Bestimmungen sind sie ferner statthaft, wenn sie von den zuständigen amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie für bestimmte Warengruppen „als für eine ordentliche und gesunde Geschäftsentwicklung notwendig anerkannt werden“.

Der Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist durch Erweiterung des Strafrahmens erhöht worden. Vor allem kann auf Gefängnis bis zu fünf Jahren erkannt werden, wenn der Täter bei der Mitteilung gewußt hat, daß das Geheimnis im Auslande verwertet werden soll oder der Täter es selbst im Auslande verwertet. Während bisher vielfach eine Bestrafung nur dann erfolgen konnte, wenn die Handlung „zu Zwecken des Wettbewerbes“ begangen worden war, tritt nach den jetzigen Vorschriften Strafbarkeit auch dann ein, wenn die Handlung „aus Eigennuß“ begangen worden ist. Ferner kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie die Gefährdung eines wichtigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses besorgen läßt. Auch für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles davon kann die Öffentlichkeit unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Den anwesenden Personen kann die Geheimhaltung von Tatsachen, welche durch die Verhandlung, durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht gemacht werden. Berichte über die Verhandlung durch die Presse dürfen nicht veröffentlicht werden, wenn die Öffentlichkeit wegen eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses ausgeschlossen war.

Eine Ergänzung des Wettbewerbsgesetzes in einem neuen § 27a sieht die Einrichtung von Einigungsämtern vor, die in wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten, welche „den Einzelverkauf an den letzten Verbraucher betreffen“, von jeder Partei zum Zwecke einer Aussprache mit dem Gegner über den Streitfall angerufen werden können. Das Einigungsamt hat einen gütlichen Ausgleich anzustreben. Ist ein Rechtsstreit ohne vorherige Anrufung des Einigungsamtes anhängig gemacht worden, so kann das Gericht auf Antrag den Parteien unter Anberaumung eines neuen Termins aufgeben, vor diesem Termin das Einigungsamt zur Herbeiführung eines gütlichen Ausgleiches anzugehen. In dem Verfahren über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung ist eine solche Anordnung nur zulässig, wenn die Gegenpartei zustimmt.

Die Vorschriften des zweiten Teiles der Verordnung treten am 1. April 1932 in Kraft.